

# **Satzung des Ski-Club Rielasingen e.V.**

**Neufassung vom 21.10.2016.**

**Eingetragen im Vereinsregister das Amtsgerichtes Freiburg  
unter der Vereinsregisternummer VR 540170.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Skiclub Rielasingen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rielasingen-Worblingen und ist im Vereinsregister Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis zum 31. Oktober.
- (4) Er ist unter dem Namen "Ski-Club Rielasingen e.V." in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist Mitglied des „Skiverband Schwarzwald“ SVS. Die Mitgliedschaft im Skiverband Schwarzwald beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im „Badischen Sportbund BSB Freiburg“ BSB.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er widmet sich insbesondere der Pflege und Ausübung des Ski- und Wintersports, des ganzjährigen Sports und der Wahrung der allgemeinen sportlichen Belange, auch durch sportliche Veranstaltungen sowie durch Trainings- und Fortbildungskurse.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a. Förderung der Jugendarbeit;
  - b. Durchführung von Kursen zum Zweck der Ausübung unterschiedlicher Wintersportarten;
  - c. Organisation entsprechender Sommeraktivitäten,
  - d. Veranstaltung von Wettbewerben;
  - e. Veranstaltung von Skifreizeiten.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:
  - a. Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein und den Skisport verdient gemacht haben, kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.
  - b. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.
  - c. Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Fall haben Ehrenmitglieder, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, lediglich beratende Stimmen.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (4) Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft nicht weitergeführt werden. Dem Erben wird ein Eintrittsrecht zugebilligt.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der jeweils mit sofortiger Wirkung erfolgt, hat der Vorstand zu beschließen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Ausschluss kann nur aus den nachfolgend genannten Gründen beschlossen werden:
  - a. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
  - b. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb des Vereins.
  - d. vor der Entscheidung des Vorstandes (über den Ausschluss) ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die (jährliche) ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum 31. Oktober durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
  - b. Zum Kassenbericht der Bericht der Kassenprüfer sowie die Vorausplanung für das kommende Geschäftsjahr.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e. Satzungsänderungen.
  - f. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge.
  - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - h. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

## § 10 Der Vorstand

- (5) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassier
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Skischulleiter
  - g. dem Jugendwart

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs.2 BGB von einem der Vorsitzenden (§ 8 Abs. (1) Buchstabe a bis b) oder von den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. (1) Buchstabe c und d) vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich vertretungsberechtigt, die beiden weiteren Vorstandsmitglieder (Schriftführer und Kassier) hingegen nur gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
  - d. Führung des Mitgliederregisters.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis zum 31. Oktober (§1 Abs (3))
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. (ggf. der 2.) Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung durch ein beschleunigtes Bestellungsverfahren einen Ersatzmann bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes (Abs. (1)) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl (durch die Gewählten). Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 12 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten für personelle oder materielle Schäden anlässlich vom Verein durchgeführter Veranstaltungen oder der Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten oder anderen Objekten.

## § 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Rielasingen-Worblingen zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften